

S a t z u n g
der Stadt Sangerhausen
über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sangerhausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2
Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich, unbeschadet § 7 (Auslagen), nach dem dieser Satzung beigefügten Kostentarif. Dieser ist Bestandteil der Satzung.
Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum (Mindest- und Höchstsätze) gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten in einem Verfahren gemeinsam durchgeführt, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Werden in einer Organisationseinheit Amtshandlungen durch verschiedene Mitarbeiter/innen ausgeführt, kann für diese Amtshandlungen ein einheitlicher Stundensatz gemäß Kostentarif festgelegt werden.

§ 3

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
Gleiches gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
Die vorgesehene Gebühr kann bis auf 25 v. H. ermäßigt werden, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird.
Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Kosten eines Rechtsbehelfs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr angesetzt, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25. v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten nach dem Umfang der Aufhebung ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind:
1. mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand,

2. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. § 64 SGB X),
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes, die in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt Anlass gegeben hat,
 2. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.

Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Stadt Sangerhausen, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegraf-, Fernschreibgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien, Durchschriften und Auszüge nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt oder veranlasst hat,
 2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagererstattung

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Erstattungssuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Im Rahmen der Vorauskasse kann vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen gebühr- oder Erstattungsschuld verlangt werden.
Soweit der Kostenvorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Anwendung der Verwaltungskostensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 340), in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.


§ 13 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 10.12.2009, Beschluss-Nr. 1-5/09 außer Kraft.

Sangerhausen, den 09.10.2019


.....
S. Strauß
Oberbürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Sangerhausen vom 26.09.2019**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 bis 50,00
1.4.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, handgearbeitete Zeichnungen und Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	4,00
2.	Fotokopien, und Drucke	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Stück, je Seite	0,80 0,40
	ab 50 Stück, je Seite	0,20
2.1.2.	Format DIN A 3 je Seite	1,90
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
2.2.	Farbkopien	
2.2.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite ab 10 Stück, je Seite	1,50 1,00
	ab 50 Stück, je Seite	0,60
2.2.2.	Format DIN A 3 je Seite wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnlicher Personal- und Sachaufwand entsteht, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	3,85 bis auf 25,00
3.	Reproduktionen	
3.1.	Sonstige Reproduktionen Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern, neben dem Arbeitsaufwand	5,00
3.2.	Gebühren für Fotos	
3.2.1.	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	5,00
3.2.2.	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen	
3.2.2.1.	für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung	15,00
	für kommerzielle Nutzung	100,00 – 500,00 €
3.2.2.2.	für Fernsehproduktionen	100,00 – 500,00 €
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
4.1.	Beglaubigungen	
4.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
4.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
4.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
4.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
4.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 80,00
4.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 50,00

5.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss je angefangene 15 Minuten	6,00 – 15,00
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
5.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage (ohne Aufsicht)	3,00
5.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
6.	Auskünfte	
6.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	8,00 bis 135,00
6.2.	schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Akten, Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 bis 50,00
6.2.2.	aus Akten, Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
6.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheiten ersucht wird	10,00 bis 135,00
6.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.2.4.1.	Grundgebühr	6,00
6.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,00
6.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00 bis 204,00
6.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	7,50
6.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
7.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift	
7.1.	wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,70
	mindestens jedoch	4,60
	in anderen Fällen	20,00 – 40,00
	mindestens jedoch	4,60
8.	Fristverlängerungen	
8.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens jedoch	2,95
8.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,95 bis 50,00
9.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
9.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	1,50
9.2.	Fotokopien schwarz-weiß, Format DIN A 3 für Stadtpläne bis zur Größe	
	1 : 5.000	8,00
	1 : 10.000	2,50
	1 : 15.000	1,50
	1 : 25.000	1,00
	Fotokopien schwarz-weiß, Format DIN A 4 für Stadtpläne bis zur Größe	

	1 : 5.000	6,00
	1 : 10.000	1,50
	1 : 15.000	1,00
	1 : 25.000	0,80
	Farbkopien, Format DIN A 3 für Stadtpläne bis zur Größe	
	1 : 5.000	12,00
	1 : 10.000	3,00
	1 : 15.000	2,00
	1 : 25.000	1,50
	Farbkopien, Format DIN A 4 für Stadtpläne bis zur Größe	
	1 : 5.000	9,00
	1 : 10.000	4,00
	1 : 15.000	2,80
	1 : 25.000	1,50
10.	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen (Berechnung je angefangene halbe Stunde)	nach Zeitaufwand
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	29,00 bis 500,00
12.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
12.1.	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind (Berechnung je angefangene halbe Arbeitsstunde)	nach Zeitaufwand
12.2	Verwaltungsaufwand von Verkäufen für Dritte	0,50
II.	Besondere Verwaltungskosten	
13.	Ablehnung eines Antrages Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde mindestens jedoch	25. v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr 12,00
14.	Rücknahme einer Amtshandlung	
14.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der betroffene dazu Anlass gegeben hat und mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde mindestens jedoch	25 v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr 12,00
15.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 6 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz anzuwenden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter (lässt sich der Streitwert nicht genau ermitteln, ist die Gebühr nach dem Zeitwert festzusetzen)	nach Streitwert
16.	Bürgschaften	
16.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
16.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,00
16.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00

17.	Steuern	
17.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
17.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
17.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Haushaltsjahr	3,00
17.6.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Selbstkostenpreises
18.	Vermögensverwaltung	
18.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
18.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
18.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
18.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	10,00
18.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	
18.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
18.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifstellen 18.1. und 18.2. fallen	10,00 bis 51,00
18.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB bis zu einem Kaufpreis von:	
	bis 75.000 €	50,00
	von 75.000 € bis 150.000 €	50,00
	ab 150.001 €	50,00
18.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, soweit der Schwellenwert nach VgV nicht überschritten wird (mit Einführung E-Vergabe wegfallend, da barrierefreie Breitstellung der Unterlagen gefordert), für Leistungen mit einem Wert von	
18.5.1.	bis 5.000,00 €	3,00
18.5.2.	über 5.000,00 - 10.000,00 €	5,50
18.5.3.	über 10.000,00 - 25.000,00 €	8,00
18.5.4.	über 25.000,00 - 50.000,00 €	11,00
18.5.5.	über 50.000,00 - 125.000,00 €	13,50
18.5.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 €	16,50
18.5.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 €	22,00
18.5.8.	über 500.000,00 €	33,00
18.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
18.6.1.	0,2 m ²	2,00
18.6.2.	0,5 m ²	2,50
18.6.3.	1,0 m ²	4,50
18.6.4.	über 1,0 m ²	5,50
18.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	22,00
18.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
18.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,	nach Zeitaufwand

	technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
18.10.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
18.11.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
18.12.	Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 Bauordnung LSA	nach Zeitaufwand
18.13.	Bescheinigungen gemäß §§ 7 h, 10 f und 11 a Einkommenssteuergesetz	nach Zeitaufwand
19.	Archivnutzung	
19.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
19.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
19.2.1.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird (Daneben kann die Gebühr nach Tarif 16.1. erhoben werden.)	1,50
19.3.	Benutzung des Archivs	
19.3.1.	für einen Tag	6,00
19.3.2.	für eine Woche	18,00
19.3.3.	für einen Monat	36,00
19.3.4.	für sechs Monate	110,00
19.3.5.	für ein Jahr und länger	185,00
	<i>Anmerkungen zu Tarifstelle 19.3.:</i> <i>Zusätzlich bzw. erläuternd zu den § 5 der Verwaltungskostensatzung</i> <i>genannten Amtshandlungen sind gebührenfrei:</i> <i>1. wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen,</i> <i>sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für</i> <i>gewerbliche und private Interessen erfolgen,</i> <i>2. Anfragen und Benutzung der abgebenden Behörden und Einrichtungen</i> <i>und ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, soweit sie sich auf das</i> <i>übergebende Archiv beziehen,</i> <i>3. Sozialanfragen im wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen</i> <i>Interesse, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist,</i> <i>4. Benutzung durch Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder</i> <i>und der Kommunen, sofern die Benutzer oder das Recht der Wiedergabe</i> <i>von Archivalien nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft,</i> <i>5. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in</i> <i>folgenden Angelegenheiten:</i> <i>Gnadensachen, Kriegsopferfürsorge, Toten- und Beerdigungsscheine,</i> <i>Vertriebenen- und Flüchtlingssachen, Haftnachweise und</i> <i>Rehabilitierungen, Zwangsaussiedlungen,</i>	

Anlage 1: Stundesätze für die Berechnung von Gebühren für Amtshandlungen

Die Berechnung der Stundesätze orientiert sich an den Festlegungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Bericht Nr. 09/2018). Berücksichtigt werden die Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes.

Entgeltgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR	Besoldungsgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR
E 15	40,20	A 16	56,28
E 14	37,55	A 15	49,80
E 13	32,15	A 14	44,91
E 12	35,75	A 13 h.D.	40,64
E 11	31,81	A 13 g.D.	41,97
E 10	29,87	A 12	37,92
E 9c	27,00	A 11	34,65
E 9b	26,26	A 10	31,37
E 9a	26,89	A 9 g.D.	24,71
E 8	22,84	A 9 m.D.	29,50
E 7	19,97	A 8	27,44
E 6	21,74	A 7	25,23
E 5	20,74	A 6	21,62
E 4	19,27		
E 3	19,12		
E 2	19,31		